

# Zivilschutz rettet Ehemüden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **22 (1975)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-366099>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

me des Rettungswesens durch den Staat. *Die private Hilfe muss erhalten bleiben.* Zu einem wesentlichen Teil ist das Rettungswesen angewiesen auf eine spontane ubiquitäre Hilfsbereitschaft und den Willen zum plötzlichen Einsatz. Diese Qualitäten gründen im Menschlichen, Charakterlichen, ja Weltanschaulichen, Sie können mit gesetzlichen Mitteln nicht erzwungen werden. Der Appell an die persönliche Verantwortung und das Bewusstsein der Mithilfeverpflichtung darf nicht verstummen. Es würde sonst ein anonymes, desolates Versicherungsdenken Platz greifen. Der Staat muss nur dort seinen Arm leihen, wo sich der Private nicht eignet. Es bedarf eines harmonischen Ineinandergreifens beider.

## 2. Das Fehlen einer Dokumentation im Sinne von Rettungsberichten über das Rettungsgeschehen.

Jegliches Werk verlangt im Verlaufe seiner Entstehung zeitweise eine Überprüfung. Es genügt nicht, bloss ein Ziel zu bestimmen; auf dem Weg zu ihm müssen die Positionen immer wieder überprüft und neu auftauchende Gesichtspunkte mitberücksichtigt werden. Es wäre logisch, diesen Grundsatz auch im Rettungswesen anzuwenden. Das bereitet jedoch Schwierigkeiten. Im phasenhaften Ablauf der Rettung, symbolisiert durch die Rettungskette, müsste eine wissenschaftlich korrekte Überprüfung der Rettungsarbeit erfolgen. Man müsste also eine lückenlose Dokumentation in Form von Rapporten jeder einzelnen Phase des Rettungsablaufs haben, also vom Augenzeugen, der die lebensrettenden Sofortmassnahmen trifft, von den Alarmstellen, von der

Transportequirpe, von den beteiligten Aerzten bis zur Notfallstation. Auf diese Art liessen sich essentielles Unge-nügen aufdecken und Fragen nach einem Versagen beantworten. Es ginge nicht darum, einen Schuldigen zu finden im juristischen Sinne, sondern zu wissen, was medizinisch passiert ist. Diese Sammlung von Rettungsberichten haben wir leider noch nicht. Wir sind nicht in der Lage, eine abgelaufene Rettung lückenlos zu verfolgen und zu beurteilen. Eindeutige Beweise für eine Schlussfolgerung sind oft nicht möglich. Man ersieht sofort, dass die Schaffung einer solch korrekten Dokumentation für den Rettungsablauf ein grosses Unterfangen ist. Nur vereinzelte Versuche sind bisher gemacht worden. Es muss aber festgehalten werden, dass wir gezwungen sind, uns über die Schaffung einer guten Dokumentation im Rettungswesen ernsthafte Gedanken zu machen. Der Kontakt mit staatlichen Stellen wird hier wesentlich sein.

## 3. Das Fehlen einer klaren Terminologie für das Rettungswesen.

Wir empfinden es in allen Lebensbereichen als selbstverständlich, nach klaren, festgelegten Begriffen zu handeln. Nur so ist eine gegenseitige Verständigung möglich. Oft sind allgemeingültige Begriffe von altersher bekannt. Andererseits können sie bei der Entstehung von neuen Begriffsgebieten rasch entwickelt und festgelegt werden. Wir denken da an die Terminologie des Verkehrs, des Sportes, der Betriebswissenschaft. Die neuen «Begriffskataloge» setzen sich oft sehr rasch durch.

Im Rettungswesen sind wir nicht in der glücklichen Lage, klare Begriffe zu ha-

## Zivilschutz rettet Ehemüden

rdt. Praktischen Einsatz konnten Mitglieder des Zivilschutzes leisten, die an der Reuss eingesetzt waren. Bei einem Einführungskurs der Klasse 6-74 des Sanitätsdienstes über lebensrettende Massnahmen gewährten sie, dass sich ein Mann in die Reuss stürzte. Ohne Verzug sprangen drei Männer in das eiskalte Wasser und brachten den Mann an Land. Es stellte sich heraus, dass der 49jährige sich wegen ehelicher Zwistigkeiten das Leben nehmen wollte. «Die Tat», Zürich

ben, obschon das Begriffsgebiet seit langer Zeit besteht. Um nur ein paar Beispiele zu nennen: Der *Notfall*. Was ist ein Notfall? Vom Subjektiven her definiert ist derjenige ein Notfall, der sich in seiner gesundheitlichen Gleichgewichtslage gestört fühlt und glaubt, sofortige Fremdhilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Vom Objektiven her könnte man folgern, dass derjenige ein Notfall ist, dessen lebenswichtige Körperfunktionen wesentlich gestört sind. Zwischen beiden Begriffsbestimmungen gibt es alle möglichen Schattierungen. Ein anderes Beispiel: Wenn die Behörden einer Stadt ein modernes *Verletzentransportmittel* anschaffen wollen, an welchen Begriff sollen sie sich halten? Muss eine Ambulanz, ein Krankenwagen, ein Notfallwagen, ein Rettungswagen, ein Clinomobil angeschafft werden? Welcher Begriff sagt was?

Und ein letztes Beispiel: In der Zeitung liest man, der Verletzte sei von einem mutigen Augenzeugen aus dem brennenden Fahrzeug geborgen worden. Andererseits hört man von einer Rettungskolonie, die zur Bergung der zwei Leichen aufgebrochen sei. Derselbe Ausdruck *bergen* wird für zwei gänzlich verschiedene Dinge gebraucht. Es gäbe noch weitere Beispiele.

Wenn im Rettungswesen ein solcher Wirrwarr der Begriffe herrscht, wie soll da zielbewusst gearbeitet, geplant, koordiniert werden? Auch die Dokumentation über die Rettung, von der ich eben sprach, ist ohne einheitliche Begriffe undenkbar.

Wir sehen uns also vor die dringende Notwendigkeit gestellt, eindeutige Begriffe zu schaffen, die von allen Beteiligten im selben Sinn verstanden werden. Glücklicherweise haben sich gerade in allerletzter Zeit Perspektiven eröffnet, die auf eine Lösung dieses Problems hoffen lassen.

Die Erfüllung dieser drei Forderungen nach

*Rettungsgesetz — Dokumentation — eindeutigen Begriffen*

wäre sehr geeignet, den erwähnten roten Faden in unser Rettungswesen zu bringen. Unsere Anstrengungen würden dadurch noch wirkungsvoller, zum Nutzen dessen, der Rettung dringend braucht.



## Eine erfreuliche Bilanz!

Mit einem kleinen Höhepunkt endete der letzte Kurstag auf dem Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Schötz, konnte doch der 1000. Blutspender des Jahres 1974 erkoren werden. Es handelt sich um Herrn Jakob Wicki aus Klusstalden bei Schüpfheim. Der Ausbildungschef, Herr Tony Meyer, gratulierte und überreichte dem Auserkorenen einen Blumenstrauss sowie einen Autofeuertöcher, gestiftet von der Schlauchweberei Ettiswil AG

Foto: Josef Schaller, Willisau